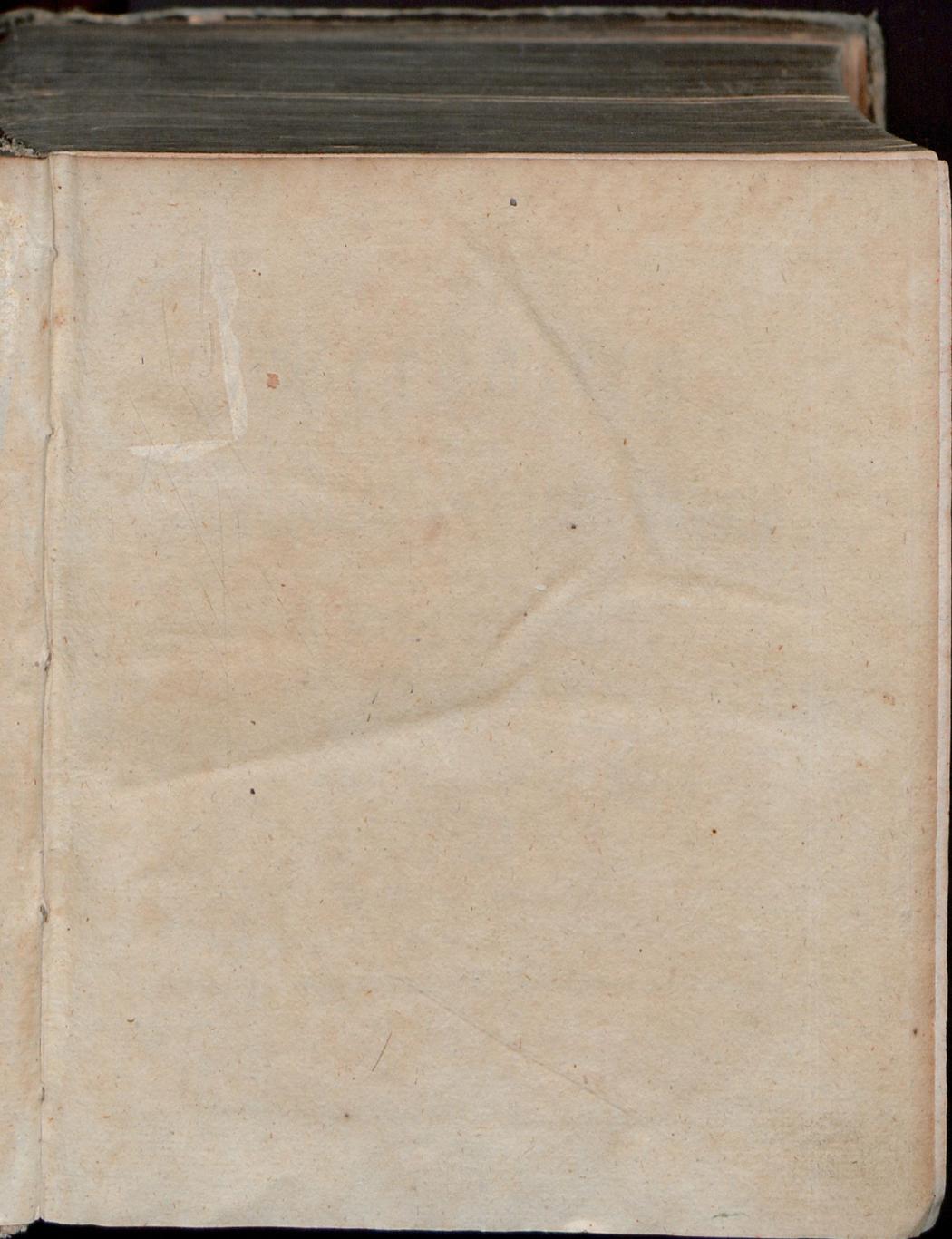
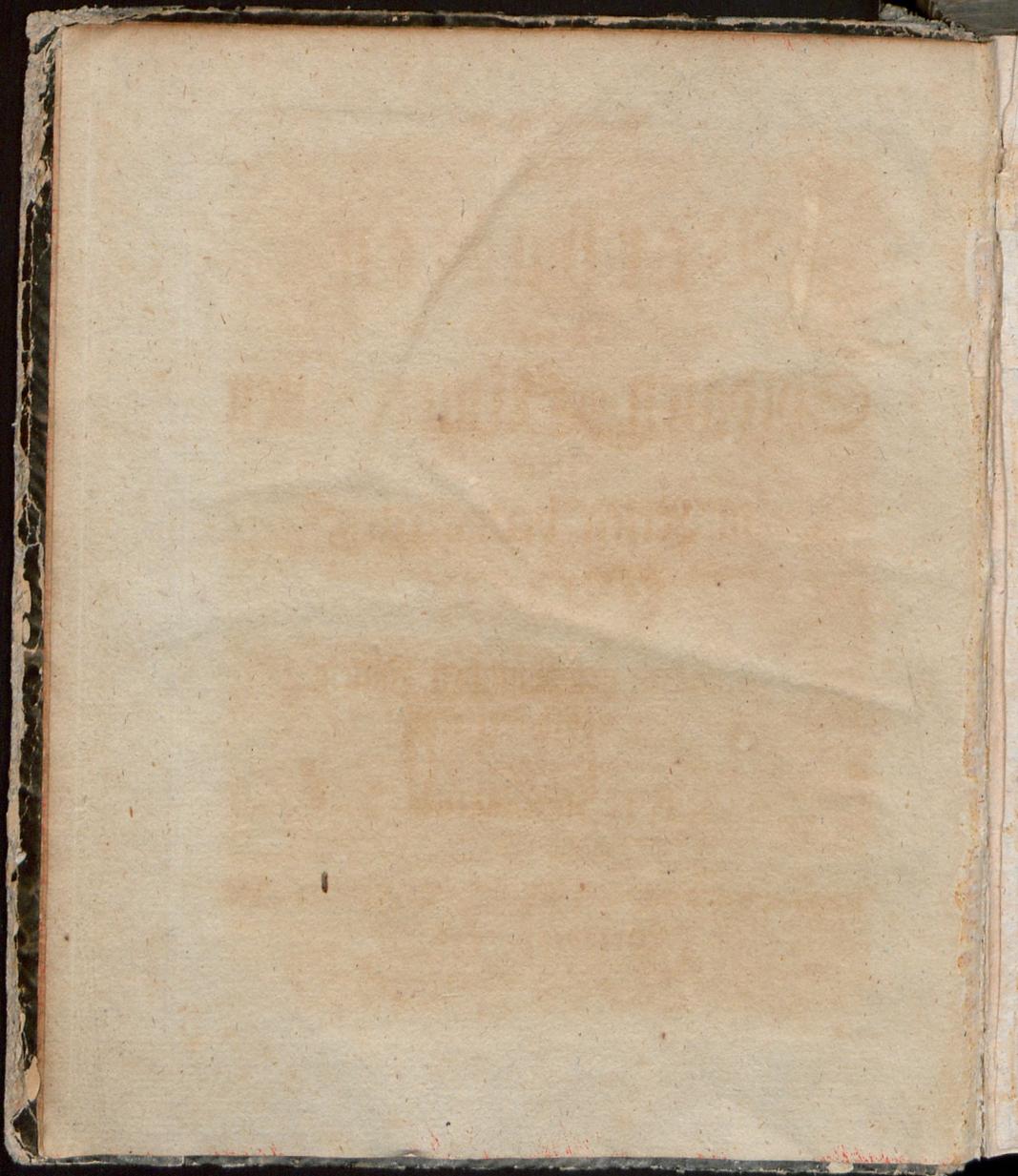


J. J. Vater

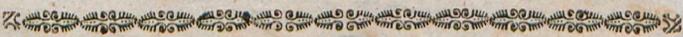
~~Ed.~~ 58.3







Das
Verhalten
derer
Soldaten und Untertanen
eines
in Krieg verwickelten
Staats
in denen gewöhnlichen Fällen
bestimmt
von
P. L. ab Imagine
mentis noto.


Dresden, 1756.


202

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]



- - - Pax optima rerum
 Quas homini nouisse datum est: Pax vna triumphis
 Innumeris potior, pax, custodire salutem,
 O ciues, aequaque, potens.

SIL. ITAL. l. z. bell. pun.



Nf 1298^a = (3)





Faciendi aliquid vel non faciendi vera ratio cum hominum
ipforum tum rerum etiam ac temporum conditione mutatur.

PLIN. lib. 6. ep. 27.



Es gehöret ein anhaltendes Nachsinnen dazu, wenn man sein Verhalten bey wichtigen Vorfällen seinen Verbindlichkeiten gemäs bestimmen, und sich weder sein Recht noch seine Pflicht verletzen und an des erstern Verfolgung und der letztern Beobachtung behindern lassen will. Die uns obliegende Pflichten kommen oft und niemahl mehr in eine Collision, einen Widerspruch, eine Zusammenstosung, als bey allgemeinen Verwirrungen, die die Glieder eines Staats unter sich und mit denen Feinden desselben verwickeln. Hier streiten oft die Pflichten der Selbsterhaltung mit denen, die ich meinem Beherrscher, meinen Mitgliedern u. s. w. schuldig bin miteinander; ja es ist möglich, daß das Recht, so dem Fürsten übertragen, ihn zu meinem Beherrscher macht, auf mich zurück falle, das ist, daß ich in den natürlichen Stand gerathe, mein eigener Richter und Beschützer werde, und von mir abhänge, die meinem Beherrscher schuldige Pflicht mit dessen Recht mir zu befehlen, erlösche, so bald er solches aufgibt, oder an dessen Ausübung und Geltendmachung der Gewalt, mich zu schützen, und mir Recht zu schaffen, so seine Obliegenheit in sich faffet, gänzlich und zwar entweder auf ewig, oder aber auf einige Zeit durch eine grössere Macht behindert wird.

In diesem letztern Fall siehet man sich oft genöthiget, sich bey sich selber Rath zu erholen, und zu fragen, was erfordert deine deinem Fürsten geleistete Pflicht, was bist du dir schuldig, und worinne bestehet die gerechte und kluge Wahl, die du jezzo treffen must? Hier lernt man die Wahrheit fühlen, davon Gracian im l'homme de Cour sagt: C'est un des plus grands dons du ciel, d'être né homme de bon choix. Die wenigsten handeln hierbey nach einer Ueberzeugung: sie übersehen alles oben hin, schlagen sich zum größten Haufen und verlassen solchen wieder, je nachdem sie eine gegründete Furcht oder Hoffnung hineinsetzet, oder aber eine scheinbare Furcht oder Hoffnung täufchet.

Wer alle seine Handlungen gerecht, vorsichtig, weise und Flug auch bey einer solchen Verwirrung einrichten, und den Gebrauch seiner Vernunft behaupten will, der läßt keinen einzigen Umstand seiner Aufmerksamkeit entweichen, der ein Verhältnis gegen andere, und einen Einfluß in die Auflösung seiner Zweifel hat.

Die Frage: Sind die Waffen deines Fürsten gerecht? ist die erste, die uns beunruhiget. Ist der Fürst durch eine freie Wahl zum Oberhaupt des Staats erhoben worden, so verdient solche die genaueste Prüfung. Denn die in diesem Fall lediglich auf Verträgen sich gründende Regierungs-Form ist eingeschränkt, und unterwirft die Handlungen des Regenten in gewissen Fällen dem Urtheil des Volks; Es ist daher dieses anders nicht gehalten, die Absichten seines Beherrschers zu unterstützen, als wenn solche gerecht sind, das ist, wenn sie das wahre Wohl des Staats zum Vorwurf haben, und entweder dessen Recht und Ansprüche geltend machen, oder eine androhende Gefahr abwenden wollen. Die Geschichte der römischen Republik überführet uns, daß die Römer eine ganz besondere Sorgfalt und Genauigkeit in denen Untersuchungen der Ursachen des Kriegs angewendet. Man lese hievon, was Polybius beym Cuidon und Dion in excerptis peirescianis erzälen, und lasse sich zur Nachahmung aufmuntern. Um die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Waffen seines Fürsten einzusehen, darf man nur, um mich kurz zu fassen, dessen Absicht beurtheilen. Ist diese auf die Geltendmachung eines ihm und dem Staat zustehenden Rechts, auf die Abwendung einer ihm und seinem seiner Wachsamkeit und Obhut anvertrauten Volk drohenden Gefahr,

Gefahr, auf die Selbsterhaltung gerichtet, und bedienet er sich dazu gerechter und erlaubter Mittel; so ist die Gerechtigkeit seiner Waffen gegründet, und auf den ersten gewaltfamen Angriff gar kein Absehen zu richten. Eine mir bevorstehende Gefahr ablenken, ein wider mich geschmiedetes Complot zernichten, und dem Ausbruch derer wider mich von der Bosheit verschiedener auf meinen Schaden und merklichen Umsturz meiner Verfassung erpichter Menschen gerichteten Anschlägen zuvor kommen, heist sich gegen eine imminirende Beleidigung verteidigen, laesionem auertere, den ersten Streich aber abwarten, heist laesionem pati. Es ist aber auch in der Art der Vertheidigung eine Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit möglich. Ein mit einem Stock auf mich zuelfendes und mit einen Schlag drohendes Kind mit entblößten Degen abhalten, oder gar erlegen, würde die ungerechteste Art der Vertheidigung offenbaren, und das Recht, mich gegen einen Schlag zu schützen, würde die in dem unschicklichen Gebrauch der Vertheidigungsmittel ausgeübte Ungerechtigkeit in keine Gerechtigkeit metamorphosiren. Wenn aber viele Schwachen gegen mich zusammen treten, oder sich zu mächtigern schlagen wollen, so fasset der Gebrauch der äußersten Mittel gegen einen Schwächern so wenig eine Ungerechtigkeit in sich, daß ich vielmehr gegen mich ungerecht handeln würde, wenn ich nicht mit einer überwiegenden Macht demselben so gleich alle Kraft mir zu schaden benehmen, und den Vorfall meine übrigen Feinde zu verstärken, hemmen wolte. Wer also behauptet, daß derjenige, der seinem Feind den Stock, womit er ihn zu schlagen drohet, aus den Händen windet, mit Thätlichkeiten den Anfang mache, und ungerecht handele, der verräth eben so viel Bosheit als Dummheit, und deren wechselseitige Herrschafft über sich. Findet nun ein die Handlungen seines Fürsten zu beurtheilen berechtigtes Volk, daß derselbe verkehrte Absichten hege, und nicht das Wohl des Staats, und das übrige, so oben berührt worden, sondern das Gegentheil zum Vorwurf derselben hat, so erfordert die Selbsterhaltung und die Aufrechthaltung der Staats-Verfassung, daß die Unterthanen denselben, als ihren Feind und herrschsüchtigen Störher der gemeinen Ruhe, der der Absicht seines Daseyns entgegen handelt, verlassen, mit dessen Feinden ein Bündnis machen, und denselben gemeinschaftlich verfolgen. GROT. L. I. c. 4. LOCKE traité du gouvernement civil ch. 18. §. 210. Ist es
 A 3 aber

aber ein unumschränktes Erbreich, und denen Unterthanen kein Antheil an der Regierung vorbehalten, so würde die Prüfung und Untersuchung der Handlung ihres Beherrschers einen Eingrif in dessen majestätische Rechte in sich fassen, und strafbar seyn. Der Unterthanen Schuldigkeit und Beobachtung ihrer Pflicht äussert also in diesem Fall in einem willigen Gehorsam, und der Bereitschaft alle Befehle des Fürsten vor gerecht zu halten, solche ohne alle Prüfung blindlings zu befolgen, und dessen Absichten mit dem Verlust ihres Lebens und ihrer Güter zu unterstützen, deren Beurtheilung aber Gott zu überlassen.

Wie lange aber sind sie hierzu verbunden? Wir antworten: so lange als es möglich; und dem Fürsten nützlich ist. Wenn hört die Möglichkeit auf? Diese Frage ist zu wichtig, und in zu viele andere Fragen, die aus besondern Umständen entstehen, verwickelt, als daß wir deren völlige Entscheidung übernehmen, und keine Ausflucht übrig lassen sollten. Wir versprechen daher nur eine kleine Anleitung zu deren Entwicklung zu liefern. Diejenige Sache ist uns möglich, deren Wirklichkeit aus dem Gebrauch unserer Kräfte erfolgen kan. Wo also unsere Kräfte zu schwach und nicht hinreichend sind, oder deren Gebrauch behindert wird, da entsteht eine Unmöglichkeit in Ansehung unserer. Der Erläuterung dieses müssen wir noch folgendes vorsezen. Ein Kriegführender Fürst darf keine andere Absicht haben, als a) dem Feind in sein Land zu fallen, b) dessen gedrohten Einfall in sein Land abzuhalten, c) denselben aus seinen Grenzen zu nöthigen. Befiehl er nun, daß 1000 Unterthanen einen von diesen Fällen gegen eine feindliche Macht von 50000 Mann möglich machen sollten, so verlangt er, daß eine Kraft 50 andere Kräfte, deren eine jede der einfachen gleich ist, bewegen, oder eine Kraft eine 50 mal stärkere überwiegen, und also eine Sache zur Wirklichkeit bringen soll, der sie nicht gewachsen ist, das ist, er fordert eine Unmöglichkeit, und hebt mithin alle Verbindlichkeit des ihm schuldigen Gehorsams selbst auf.

Aus der Verhinderung des Gebrauchs unserer Kräfte folgt eine bedingliche Nothwendigkeit, die uns aber ebenfalls der Mühe überhebt, unserm Fürsten zu gehorchen. Die Dinge, die uns verhindern von unsern Kräften Gebrauch zu machen, und dem Feind Abbruch zu thun, sind von verschiedener Art. Wir sind zerstreut, und können nicht mit
zusam

zusammengesetzten Kräften agiren: Es fehlen herzhaft und kluge Anführer: Es auffer sich ein Mangel an Lebensmitteln, an Waffen, an Pulver und andern Kriegsbedürfnissen und so weiter, oder wir sind schon in des Feinds Gewalt, und dürfen ohne die gänzliche Verheerung des Landes, deren Abwendung doch die eigentliche Absicht unserer Gegenwehr seyn muß, zu beschleunigen, keine Gegenwalt mehr brauchen.

Um in diesen Fällen sein Betragen mit einer sicherer Zuversicht und grösserer Genauigkeit seiner Schuldigkeit und der Klugheit gemäs zu bestimmen, ist die Betrachtung seines besondern Standes nöthig. Es ist überflüssig zu erinnern, daß die Beherrscher der Völker nicht mit allen ihrer Herrschaft unterworfenen Menschen, sondern nur mit einem Theil derselben, die man Soldaten nennet, öffentliche Feindseligkeiten gegen einander ausüben lassen: der übrige Theil aber ist entweder die tritige Sache, oder wenigstens ein Gegenstand der Rache und aller Feindseligkeiten. Aus diesen die Staatsglieder theilenden Unterscheid fließen die jedem Theil besonders eigene Pflichten, und wirken eine Verschiedenheit in der Bestimmung ihres Verhaltens.

Die Betrachtung derer zur erstern Art, zu dem Wehr- oder Soldaten-Stand gehörigen Staats-Glieder führet uns auf die Frage: Kann ein Mensch ohne von denen Gott, sich und seinen Nächsten schuldigen Pflichten abzuweichen, sich jemanden verpflichten, andern Menschen das Leben zu rauben und sich solches durch einen gewaltsamen Tod verkürzen zu lassen? Die Beantwortung dieser Frage nöthiget uns, die allerbekannteste Eintheilung derer Menschen in Herrschende und Gehorchende hier zu bemerken, und solche mit einer Uebersetzung in Ansehung derer Herrschenden, die das Recht über Leben und Tod haben, zu bejahen, in Ansehung derer aber, deren Leben und Tod von denen Gesezen, von dem Willen derer, die die Majestät, die allerhöchste Gewalt in einem Staat ausüben, abhänget, mit Nein zu beantworten, das ist, zu behaupten, daß man sich denen Herrschenden dazu verbindlich machen könne und müsse, nicht aber denen Gehorchenden.

Die Anführung aller entgegen stehender Gründe würde mehr schädlich als nützlich, und daher sehr unschicklich seyn: Es ist also nur dieser Satz zu bemerken. Derjenige, der das Recht und die Obliegenz

genheit auf sich hat, die Handlungen aller der Sicherheit, der Nahrung, des Wohls und der Bequemlichkeit wegen zusammen verbundener und in einer grossen Gesellschaft stehender Menschen zu einem gemeinschaftlichen Endzweck zu lenken, muß nothwendig auch das Recht und die Gewalt haben, von denen hierzu dienlichen Mitteln einen schicklichen Gebrauch zu machen. Jedermann, der den Gebrauch seines gesunden Verstands in seiner Gewalt hat, wird diese natürliche Folge so wenig leugnen, so wenig er seine Unwissenheit, den angeführten Satz weiter auszudehnen, und schicklich anzuwenden, zu verrathen, ohne vor sich selbst zu erröthen, sich entschließen wird.

Derjenige, der das Recht und die Obliegenheit auf sich hat, sich und sein Volk zu erhalten, zu schützen, alle Beleidigungen zu rächen und seine oder seines Volks Ansprüche geltend zu machen, seine Gerechtsamen durchzusetzen, dem Feind auf alle nur mögliche Art Abbruch zu thun, und ihn mit Gewalt zu seiner Absicht zu nöthigen, der hat auch das Recht andere zu Ausführung seiner Absicht zu gebrauchen, und diejenigen, die sich dazu gebrauchen lassen, stellen mit dem erstern eine Person vor, so lange sie dessen Willen gemäs handeln, und werden des Rechts, dem Feind durch gewaltsame Mittel Abbruch zu thun, theilhaftig, sie handeln geht, und stoßen weder an die Pflichten, die sie gegen sich, noch die sie gegen andere, der allgemeinen Rechtsgelahrtheit nach, zu erfüllen haben.

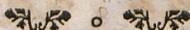
Da sie aber dieses Recht, öffentliche Gewaltthätigkeiten auszuüben, von der höchsten Gewalt erhalten, und diese nach denen sie verbindenden und umschränkenden Befehlen der Natur nur auf eine gerechte Ursache den Krieg gründen muß, so entsteht diese neue Frage: Muß ein Soldat von der Gerechtigkeit der Absicht seines Fürsten überzeugt seyn, wenn er seine Waffen gerecht, das ist, ohne zu sündigen, gegen den Feind gebrauchen will? Diese Frage scheint im ersten Anblick eine besahende Antwort zu fordern: Denn da die Soldaten ihr Recht vom Fürsten erhalten und mit selbigem in ihrer Bestimmung eine moralische Person darstellen, mithin sich der Handlungen des Fürsten

* Wer die majestätischen Rechte in ihrem Umfang kennen lernen will, der lese Reinhardten in theat. prud. eleg. BOSII introduct. in notit. rer. publ. HERT. in element. prud. civil. ZIEGLER. de jure majest. TITII spec. jur. publ.

sten theilhaftig machen, so sollte man meinen, daß sie berechtiget wären, nach der Ursache des Kriegs zu fragen, und diese zu beurtheilen. Die Gewohnheit durch öffentliche Manifeste die Gerechtigkeit der Waffen zu behaupten, und die Soldaten davon zu überzeugen, scheineth ebenfalls die Nothwendigkeit solches zu thun voraus zu setzen, und denen Soldaten das Recht einzuräumen der Sachen Beschaffenheit ihrer Prüfung zu unterwerffen.

Diese angeführten Gründe aber werden bey einer genauern Betrachtung zu ihrem Werth hinabsteigen, und die Kraft Zweifel zu erregen mit allen denen, die man ihres gleichen Werths wegen anzuführen unterlassen, einbüßen. Die höchste Gewalt in einem Staat würde ihr Wesen verlieren, wenn man sie dem Urtheil derer unterwerfen wolte, die solche zu unterstützen freiwillig versprochen, oder zu Behauptung ihres Daseyns als Unterthanen verbunden sind. Fürsten, denen die Majestät anvertrauet, sind niemanden als Gott, und demjenigen, dem sie solches durch Verträge versprochen, von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben schuldig, und wer auffer diesen solche richten, und nach seiner Einsicht erst sich thätia erweisen will, der beleidiget die Majestät, maser sich eine richterliche Gewalt über dieselbe an, und sündiget. Sein eigen Gewissen fordert daher von ihm einen blinden Gehorsam, und findet nur in dem der Absicht der höchsten Gewalt gemäßen Gebrauch aller seiner Kräfte seine Beruhigung. Diese würde durch die Aufforderung der höchsten Gewalt vor sein Gericht, die einen offenbaren Eingrif in die majestätischen Rechte Gottes, denen sie unmittelbar unterworfen ist, in sich fasset, merklich gestöhrer, und der vorwizige Mensch würde sein erster und glaubwürdigster Ankläger seiner selbst als eines Rebellen werden.

Es ist auch die Folgerung, aus dem mir von der höchsten Gewalt übertragenen Recht, dem mir widerstehenden Feind das Leben zu nehmen, auf das Recht derer Absicht zu richten, und zu beurtheilen, und nach seinem gefällten Ausspruch, oder nach seiner Einsicht erst seine Verhalten zu bestimmen, so ungereimt, als falsch. Die Anwendung dieses sonst gegründeten Satzes: Wer die ungerechten Absichten eines andern befördert, der macht sich dessen Ungerechtigkeit theilhaftig: auf die Handlungen der höchsten Gewalt, und die derselben Gehorsam schuldige Menschen, derjenige befinden wird, der nach obigen Gründen und



dem Begriff von der höchsten Gewalt, die das Recht hat über Leben und Tod, Krieg zu führen, Blindnisse zu machen, u. s. w. und keinen menschlichen, sondern nur einen göttlichen Richter über sich erkennet, sich zu entschließen, die Fähigkeit hat. Wir wollen uns also bey einer fast unbestrittenen Wahrheit nicht länger aufhalten, auch die fast müßige Frage: Ob die Regenten nicht gehalten, ihre Streitigkeiten lieber durch einen Zweykampf auszumachen, wie solches die Alten einem Hylus und Echemus, einem Hyperochus und Phemius, einem Pyrächma und Degmenus, Epeus, und einem Corbis und Orsua nachrühmen, und den in den neuern Zeiten der Churfürst Carl Ludwig in der Pfalz mit Türenten eingehen wollen, auch wobey das Exempel Carls des Vten und Franzens des Isten zu bemerken ist, als solches mit dem Lebensverlust vieler 1000. unschuldiger Unterthanen zu schlichten? unberühret lassen, wovon Peter Müllers diss. de Duellis principum kan nachgelesen werden, sondern nunmehr mit wenig Worten das Verhalten derer zum Kriegen bevollmächtigten und bestellten Staatsglieder bestimmen.

Diese erfüllen ihre Pflicht a) durch einen blinden Gehorsam und mögliche Befolgung dessen, was ihnen anbefohlen worden, b) durch einen rechten Gebrauch der Waffen. Puffendorf schreibt ihnen folgende Pflichten vor in seinem Buch de offic. hominis & civis L. 2. c. 18. *Milites stipendiis suis contenti sint, ab expilandis & vexandis paganis abstineant: labores pro tuenda republica libenter & strenue obeant: pericula per temeritatem non arcescant: per ignaviam non defugiant: fortitudinem in hostem non in commitiones ostentent: stationem adsignatam masculce defendant: honestam mortem turpi fugae & vitae praeferant:*

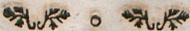
Bey dem ersten erinnere man sich dessen, was oben von der Möglichkeit kurz vorgetragen worden. Bey dem daselbst angeführten Fall, wenn wir in des Feinds Gewalt gerathen, ist noch die Frage zu erörtern: **Wie muß sich hier ein Soldat verhalten?** Wir setzen als was bekanntes und unzweifelhaftes voraus, daß alles dasjenige, was im Krieg occupiret worden, der Herrschaft und folglich auch dem Willen und Befehl des erobernden Fürsten unterworfen bleibe, bis er solches entweder freiwillig oder gezwungen verlasse. Eine ganz natürliche Folge ist es demnach, daß der Gefangene zu denen Pflichten gegen seinen Beherrscher ver-

verbunden wird, welche die höchste Gewalt fordern kan. Er muß dar her nicht allein alle öffentliche und heimliche Feindseligkeiten einstellen, wo er sich nicht des Lasters der beleidigten Majestät schuldig machen will, sondern er ist auch seinem neuen Souverain, dessen Mäßigung er die Erhaltung seines Lebens zu verdanken hat, allen Gehorsam, Treue und Beystand schuldig, wenn solche derselbe von ihm verlangt. Dieses letztere erfordert eine noch nähere Betrachtung und einen bündigern Beweis. Daß in einem Krieg von denen kriegenden Partheyen Gefangene gemacht, und solche gegen einander ausgewechselt, und mit dem Beding nicht weiter wider den Eroberer zu sechten, auf freyen Fuß gestellet werden, sind bekannte und keinem Streit auch in Ansehung der Moralität unterworfenene Dinge: Ob aber der siegende Fürst von denen in seine Gewalt gerathenen Feinden mit Recht ihren Gehorsam, ihre Treue und ihren Beystand fordern, oder, welches eben das ist, verlangen könne, daß sie in seine Dienste treten sollen? und

Ob der Gefangene mit Recht, das ist, ohne Verletzung seines Gewissens oder seiner seinem vorigem Beherrscher geschworenen Treue, in die Dienste seines Ueberwinders treten dürfe, und endlich

Was der Gefangene vor eine der Klugheit und Gerechtigkeit gemäß Wahl zu treffen habe, wenn ihm eine von seinem Ueberwinder zugestanden, und frey gestellet wird, entweder in seine Dienste oder wieder zu seinem vorigen Herrn zurück zu gehen, mit der Einschränkung, in einer gewissen Anzahl von Jahren keine Dienste wider ihn und seine Bundsgenossen zu thun? Das sind Fragen, deren Entscheidung vielen etwas versteckt ist.

Ich bin mit mir noch nicht einig, ob ich der ersten Frage, durch deren Entscheidung die übrigen einigermaßen ihre Abfertigung erhalten werden, ein Ja oder ein Nein beyfügen soll. Ich will bey deren Auflösung mich auf gewisse Wahrheiten stützen, und denen daraus fließenden natürlichen Folgen, sie mögen ausfallen, wie sie wollen, meinen Beyfall geben, auch, da es mir um die Wahrheit zu thun ist, die Ueberzeugung eines Irrthums als eine meine Absicht unterstützende Hilfe verehren und lieben.



Laudatissimus est, qui per se cuncta videbit;

Sed laudandus & is qui paret recta monenti.

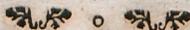
Die natürlichste und nächste Absicht bey dem Kriegsführen ist, den Feind in engere Schranken und außer Stand zu setzen, uns zu schaden und unsern endlichen und weitern Absichten zu widerstehen. Man suchet ihn daher auf alle nur mögliche Art zu schwächen: und da ihn nichts als seine Armee, und die zu deren Bewaffung und Unterhaltung nöthigen Dinge in der Macht erhalten, uns zu schaden, so ist unwillkürlich, daß man dem Feind nicht allein die nöthigen Waffen wegnehmen, die Zufuhre der Lebensmittel abschneiden, und zu dem Ende sich dessen Lands, woraus er solche hohlet, bemächtigen, sondern auch diejenigen, die sich uns mit Gewalt widersetzen, durch ebenfalls gewaltsame Mittel außer Stand zu bringen, Feindseligkeiten gegen uns auszuüben. Da nun dieses letztere auf keine andere Art geschehen kan, als durch die Tödtung oder Gefangennehmung der Feinde, davon das grausame Mittel aber nur gegen die gerecht ist, die sich wehren, und uns ein gleiches drohen, so folget, daß man auch das Recht habe, den Feind sowohl durch die Tödtung als die Gefangennehmung seiner wider uns streitenden Diener zu schwächen, und zum Nachgeben und Frieden zu zwingen. Denen Wirkungen des Rechts, die feindlichen Völker zu tödten, müssen diejenigen, solche zu Gefangenen zu machen, gleich seyn, und können also in nichts anders bestehen, als die Gefangene in solche Umstände zu setzen, daß sie, in Ansehung ihres vorigen Beherrschers, vor todt und solche zu achten, die aufgehört haben zu seyn, was sie waren, nämlich zur Treue und Gehorsam gegen ihren Fürsten, und zur Ausübung aller Feindseligkeiten gegen dessen Feinde verpflichtete Diener, man müsse denn, Gefangene losgeben, um sie noch einmal zu Gefangenen zu machen, vor eine witzige Handlung halten. Sie sind also des Ueberwinders Eigenthum, und er hat das Recht über ihr Leben und Tod, und ihre Handlungen nach seinem Willen und zur Erleichterung seiner Absichten einzurichten. Da er nun das Recht hat seine Absichten zu verfolgen, die Gefangennehmung derer Feinde aber nur alsdenn ein hinreichend Mittel dazu abgiebt, wenn er solche zu seinem Endzwecke gebrauchet, dem Ueberwinder das Recht einzuräumen, von denen Gefangenen

genen Treue, Gehorsam und Beystand zu fordern, und sich solchen von diesen endlich versprechen zu lassen.

Ich stehe an, die Wahrheit dieses Satzes mit noch mehrern Gründen, die mir beygefallen, zu unterstützen, damit ich denen, die vor der Wahrheit desselben schamroth werden, und die Behauptung des Gegensatzes wünschen, nicht in die traurige Nothwendigkeit setze, trotz aller ihrer Widerspenstigkeit, und mit der äussersten Sorgfalt aufgesuchter Zweifel mich ihres Beyfalls zu würdigen. Solte jemand durch Behauptung des Gegentheils ihnen Lust und das Vergnügen machen, über meine Irrthümer spotten und mich auszischen zu können, so versichere, daß ich an ihrer Freude großen Antheil nehmen, und mir solche eine rechte Wollust werde seyn lassen.

Die zweite Frage erfordert noch eine kurze Aufmerksamkeit. Sie besteht darinne: Ob ein Gefangener sich seinem Ueberwinder zur Treue, zum Gehorsam und Beystand mit gutem Gewissen eydlich verpflichten könne? Daß er sodann auch schuldig, sein Wort zu halten, wird doch nicht etwan eine Nation in Zweifel ziehen, und einen Zwang oder eine Furcht vorschützen wollen? Sie darf sich nur erinnern, daß der Ueberwinder eine gerechte Furcht einjagt, und einen gerechten Zwang ausübet. Man kan sich bey der Beantwortung dieser Frage kurz fassen, und aus dem unwidersprechlichen Grundsatz des Rechts der Natur: wo auf der einen Seite ein Recht ist, da ist auf der andern eine Obligation: so schliesen: Hat der Ueberwinder das Recht, Treue, Gehorsam und Beystand von denen Gefangenen zu fordern, so sind diese dazu verbunden. Wer nun dem Ueberwinder das Recht eingeräumt hat, der wird nothwendig die Gefangenen auch der daraus fließenden Verbindlichkeit unterwerffen müssen.

Dieses könnte zwar einem nachdenkenden Leser genug seyn, sich wegen der auf die vorgelegte Frage nöthigen Antwort zu entschliesen, und ohne das Gefühl eines Gewissens-Scrupels übrig zu behalten, solche mit Ja zu beantworten: Da ich aber auch mit Menschen zu thun haben kan, die bey dieser Sache eine eben so große Zärtlichkeit ihres Gewissens verrathen wollen, als sie sonst in andern Handlungen eine Fühllosigkeit affektiren und bliffen lassen, und die in dem geleisteten Soldaten-Eyd einen das Gegentheil behauptenden sehr wichtigen Grund und eine ihre besondere Absicht damit zu verdeckende Gelegen-



genheit zu finden träumen; so wird noch eine kleine Ausschweifung nöthig seyn, die ich um so williger begehre, je vortheilhafter sie der mich dem Dofterhut nähernden allerliebsten Begierde gelehrt zu scheinen, seyn wird. Doch werde mehr eine Gelegenheit zu Weiläufigkeiten geben, als wirkliche machen, und mich so kurz fassen, als möglich ist.

Der Soldaten Eyd sezzet, wie alle andere Eyde, ein Versprechen voraus: Ein jedes Versprechen aber eine erlaubte und uns mögliche Sache. Was man demnach bey Auslegung eines Contrakts nach Puffendorfs 2. Capitel im 1ten Buch zu beobachten hat, solches hat man auch bey Auslegung der Eyde in acht zu nehmen. Bin ich nicht mehr schuldig, oder im Stand mein Versprechen zu erfüllen, und ist der Grund der Verbindlichkeit aufgehoben, so verliethret auch der Eyd seine Kraft, als welcher, im Vorbeygehen noch zu denken, weder die Natur des Handels, zu dem er gefüget worden, ändert, und aus einem pacto inualido ein validum macht, wie Puffendorf und der vortrefliche Barbeyrak in seinen Noten ad PUF. l. 4. c. 2. wider Grotium und den diesem beynah gleichgesinnten Mfr. la Placette, dans son traité de conscience & dans son traité du serment, mit Grund behaupten, noch an sich selbst eine neue Verbindlichkeit machet, und nur gehalten werden muß, in so ferne alle Sachen in ihrem beyrn Schwören abgezielten Stand bleiben, REINKING de reg. secul. & eccl. lib. I. c. 5. PUF. l. 5. c. II. Marescot. var. resolut. lib. 2. In omnibus conuentionibus etiam juratis tacite conditiones nonnullae de natura actus & rebus ita stantibus intelliguntur. Camil. Gallin. & Heigius Quaest. Seneca sagt: Non mutat sapiens consilium, omnibus his manentibus, quae erant. Ideo nullum vnquam poenitentia subiit, quia nihil melius illo tempore fieri potuit, quam quod factum est. - - - Ceterum ad omnia cum exceptione venit, si nihil incidierit, quod impediât. - - - Omnia esse debent, quae fuerunt, cum promitterem, vt promittentis fidem teneam. Welche Bedingung und andere Einschränkungen, die aus der Beschaffenheit der Sache herkommen, bey einem Eydschwur stillschweigend statt haben, wohin besonders ausser der angeführten zu rechnen, daß es in meiner Gewalt stehe, den Eyd zu erfüllen, daß durch dessen Haltung die Absicht dessen, dem ich geschworen, erreicht, und ihm solche nicht schädlich werde. CIC. de offic. I. 10. PUF. l. 3. c. 5. Euripid. Hippol. coron. vers. 13. 15. DIODOR. SIC. 4. 65.

So darf ich den Eyd nicht erfüllen, durch welchen ich mich verbindlich gemacht, dasjenige zu unterlassen, was die natürlichen und willkührlichen Gesezze mir zu thun befehlen, und dasjenige zu vollbringen, dessen Beobachtung meiner Schuldigkeit zuwider seyn wird, GROT. 2. 13. und über MATTHAEI C. 15. 4. seq. Gratian caus. 22. quaest. 4. Kan diejenigen befriedigen, die nur das, was viele gesagt, glauben. David hatte dem Nabal und seinem Haus den Untergang geschworen, er brach aber auf der Abigail Zureden diesen Eyd, und dankte Gott deswegen. Alboin widerruffte das Gelübde die Ticinier hinrichten zu lassen, mit Recht. PAUL. WARNEFRID, de Gestis longobard. 2. 27. AENEAS Sylv. Hist. Bohem. c. 18. Kan man denn auch von Gott fordern, daß er einen strafen solle, wo man nicht eine bey Strafe verbotzene Sache thäte? und wie kan sich jemand eydlich verbindlich machen, diejenige Pflicht, die er in Zukunft jemanden zu leisten werde schuldig werden, nicht zu beobachten? Ist es nicht ungereimt und gottlos, heute zu schwören, daß man morgen einen falschen Eyd thun wolle?

Nachdenkenden Lesern werde ich so viel geliefert haben, das hinlänglich seyn wird, sie in dieser Sache fest zu sezzern, und zu einer zuverlässlichen Entscheidung derselben und Beurtheilung folgenden Schlusses vorzubereiten. Wenn der Eyd keine neue Verbindlichkeit wirket, und mit den demselben zum Grunde dienenden Versprechen erlöschet, zu unmöglichen, schädlichen, gesezwidrigen Dingen nicht verbindet, sondern in diesem Fall dessen Erfüllung Gott und die majestätische Gewalt, der man unterworffen ist, beleidiget, so hat man sich in solchen Fällen nicht über dessen Brechung, sondern über dessen Erfüllung ein Gewissen zu machen. Daß nun der Soldaten-Eyd nach eben diesen Gründen zu prüfen, solches wird wohl nicht jemand in Zweifel ziehen wollen?

In denen Eydes-Formeln, durch deren Abschwörung sich die Soldaten zum Krieg verbindlich machen, steht gemeiniglich die Einschränkung: so lange es unfer Leben und Gesundheit zuläßt, und wir in N. N. Diensten sind: und wo diese gleich nicht ausgedruckt worden, so wird sie doch der Sache Natur nach drunter verstanden, und müssen die Eyde nach der Vernunft erkläret, und möglichen Fällen nicht unterworffen
werz

werden. Sobald also ein Soldat ohne sein Verschulden denen Diensten seines Fürsten entrissen, oder sonstem behindert und in die Unmöglichkeit gesetzt worden, seine Schuldigkeit zu thun, so bald erlöschet alle Verbindlichkeit: ist diese aufgehoben, so hat auch der Eyd seine Kraft verloren, und nur ein einfältiger, abergläubischer und furchtsamer will dessen Wirkungen noch fühlen, und ein Boshafter verbirget seine Absicht unter eben dieser Larve. Oben ist berührt worden, daß die Gefangenen des Ueberwinders Eigenthum, und dessen Willen unterworfen werden. Wer nun behaupten wolte, daß sie dem Ueberwinder wegen des ihrem vorigen Beherrscher geleisteten Eyds keinen Gehorsam leisten dürfen, der muß schlechterdings auch den höchst unangenehmen schädlichen und gottlosen Satz vertheidigen, daß man sich durch einen Eyd verbinden könne, seiner künftigen Schuldigkeit kein Gnügen zu leisten, denselben entgegen zu handeln, und z. E. zu schwören, daß man morgen jemanden einen schuldigen Wechsel abschwören wolle. Ich kan mich zu keiner Sache ohne Einschränkung und keinem Wechsel unterworfenen Gewalt ausüben kan, oder mit welcher ich nach Belieben zu schalten und zu walten vollkommene Freyheit habe. Man mache hievon eine schickliche Anwendung. Was werde ich denn auch mit meiner nichts als meinen Tod befördernden Widersetzlichkeit meinem vorigen Souverain vor einen Nutzen schaffen? Meine Gegner mögen solchen zeigen. Um diesen auch begreiflich zu machen, daß der Eyd eine andere als wortverständliche Erklärung vertrage, so muß ich sie erinnern, daß der Soldat unter andern schwören müsse, seine Fahne nicht zu verlassen. Wenn nun der Feind solche weggenommen, muß er hinter drein, und dem Feind auch in die Hände lauffen, oder muß er bey seinem Fürsten bey seinem Regiment, bleiben? Das erstere wäre närrisch und doch denen Worten seines Eydes gemas, das letztere aber diesen zuwider, und doch pflichtmäsig. Lernt man sich bald fühlen? Man nehme die Gründe zu Hilfe, die oben eingestreuet worden, und examine die Verbindlichkeit derer Soldaten darnach, so wird man sich schwerlich enthalten können, der Behauptung des Sazzes, daß ein Gefangener seiner vorigen Pflicht entbunden, seines Ueberwinders Herrschaft völlig unterworfen, und demselben zur Treue, Gehorsam und Beystand auch in seinem Gewissen verbunden, das Gepräg des Beyfalls aufzudrucken.

Als

Als Regulus von denen Carthaginensern gefangen, und ihm nach gethauer eydlichen Versicherung sich wieder in ihrem Lager einzufinden, erlaubet worden nach Rom zu gehen, so haben ihn die Römer von diesem Eyd los zu zehlen weder das Recht noch den Willen gehabt, weil nämlich derselbe ihrer Botmäßigkeit entrißsen, der Herrschaft der Carthaginenser unterworfen und deren Knecht worden. Er selbst hat sich davor erkannt, und, daß ich mit Cicero im 2ten Buch de offic. c. 27. sententiam ne diceret, recusavit: quandiu jurejurando hostium teneretur, non esse se senatorem, add. GELL. libr. 7. noct. attic. c. 18. So philosophirten die Römer. Puf. 1. 4. c. 2.

Ich eile zur dritten Frage, welche dahin gehet: was der Gefangene zu wählen, wenn ihm der Ueberwinder die Freyheit schenket, bey ihm zu bleiben, oder unter gewissen Bedingungen zu seinem vorigen Herrn wieder zurück zu kehren?

Es ist die Auswechselung der Gefangenen unter gesitteten Völkern eingeführet, auch die Art, solche mit Geld zu ranzioniren, bekant worden. Es sind aber Fälle möglich, die eine reciproque Auswechselung unmöglich machen, weil solche Gefangene auf beyden Seiten voraus sezzet, davon Livius im 9. Buch ein rührendes Beispiel aufgezeichnet, so in Gefangennehmung einer ganzen Römischen Armee besteht. confer. Thomaf. de Sponsione Caudina. In diesem Fall kommt alles auf die weise Absicht und Großmuth des Siegers an. Diese steigt auf das höchste, wenn er mit dem Pyrrhus sagt:

Nec mi aurum posco, nec mi pretium dederitis:
 Nec cauponantes bellum, sed belligerantes,
 Ferro non auro vitam cernamus utrique
 Vosne velit an me regnare hera, quidve ferat fors,
 Virtute experiamur: & hoc simul accipe dictum:
 Quorum virtuti belli fortuna pepercit,
 Eorundem me libertati parcere, certum est:
 Dono ducite, doque volentibus cum magnis diis.

Regalis sane, sagt Cicero hievon, & digna Aeacidarum genere sententia. Wenn eine solche Großmuth von der Klugheit geleitet wird, so wird sie denen mit der Freyheit begnadigten Gefangenen zugleich einige Bedingungen auflegen, die der Absicht der Gefangennehmung, welche

welche ist die Schwächung des Feinds, passen, und die zu bekant sind, als deren Anführung nicht ekelhaft werden sollte. Was soll hier der Gefangene wählen? Soll er, nach der vorgelegten Frage, sich dem siegenden Heer zugesellen, oder soll er zu seinem vorigen Beherrscher zurück eilen, und die ihm auf diesen Fall vorgelegten Bedingungen versprechen? Ein ädles Gemüth empfindet gegen denjenigen, der ihm einige Zeit Ehre und Brod gegeben, und den Willen äufferst, solches ferner zu thun, wenn er nicht daran behindert wird, die äufferste Ehrfurcht, Dankbegierde und Liebe, und ist verbunden, dessen Ehre und Nutzen alles aufzuopfern. Eine eifertige Entschliesung seinen vorigen Herrn zu verlassen, und mit dessen Feinden gemeinschaftlich zu verfolgen, würde einen Gemüths-Character verrathen, der selbst dem Ueberwinder verdächtig werden müste. Es scheint daher die Entschliesung bey einem solchen Vorfall von einiger Wichtigkeit zu seyn, und eine nähere Zergliederung des angegebenen Falls selbst, und einen allgemeinen Grund zu fordern. Ich stelle mir die Sache so vor. Die Gefangenen sind ein Eigenthum des Ueberwinders, und dadurch aller vorherigen Verbindlichkeiten entlediget, und von der Herrschaft ihres vorigen Souverains befreiet worden. Begiebt sich nun ihr jezziger Beherrscher seines über sie habenden Rechts ebenfalls, so werden sie ihre eigene Herren, und können mit der größten Freyheit wählen, was sie wollen. Sie sind in diesem Fall auffer sich niemanden in der Welt eine vollkommene Pflicht schuldig. Ihre Entschliesung wird daher einen Abdruck ihres Geists tiefen, und dessen Fähigkeit im Beurtheilen verrathen. Die Veränderung der Fälle können veränderte Entschliesungen anrathen. Man denke so. Mein ersterer Souverain verlangt mich entweder wieder in seine Dienste oder nicht. Ist das letztere, so wird entweder der Krieg wider ihn fortgesetzt, oder nicht. In diesem letztern Fall habe ich nichts als meine eigene Umstände in Erwegung zu ziehen. Ist mein eigen Vermögen meinem Unterhalt gewachsen, so kan ich mich der Ruhe und Gemächlichkeit übergeben, und erwelle, wo mich nicht andere Gründe entschuldigen, nur den Verdacht der Faulheit und Furchtsamkeit gegen mich: kan mich aber solches und meine übrige Brauchbarkeit nicht ernähren, so mache ich mich unvollkommener, stose wider die Pflichten gegen mich, und darf nicht sauer sehen, wenn andere glauben, ich wolte deren Tugenden der Faulheit und Furchtsamkeit auch die Narrheit zugesellen,

sellen, und mir zur Grabschrift ein *Encomium Moria* erwerben. Wird aber der Krieg wider ihn fortgesetzt, und ich bin im Stand mich selbst zu unterhalten, so erfordert zwar keine vollkommene Pflicht, aber doch eine sehr reizende Tugend, die Dankbarkeit und Liebe, daß, weil ich meinem Herrn nicht beystehen darf, ich doch auch nicht wider ihn streite, sondern demselben etwas aufopfere. Fehlen mir aber die nöthigen Nahrungsmittel, und ich kan anderswo nicht unterkommen, so werden die Pflichten gegen mich stärker, als die gegen meinen Prinzen, und das zarteste Gewissen muß mich frey sprechen, wenn ich dessen Feinde vernehme, und mich in die Zeit schicke, damit ich nicht selbst die Ursache meines Unglücks werde, und nicht das veränderliche Glück, sondern meine unzeitige Standhaftigkeit verdammen muß. *Qui ne s'appuye, que sur la fortune, tombe au litot, qu'elle change: au lieu que celui, qui se regle sur le tems, est toujours heureux.*

Verlangt mich derselbe wieder in seine Dienste, so will er mir entweder die genaueste Beobachtung meines dessen Feind gelobten Versprechens erlauben, oder nicht; In diesem Fall muß ich seine Dienste ausschlagen, und mit mir nach dem vorher bemerkten zu Rathe gehen. Besner Fall hingegen nöthiget mich seine Dienste denen feindlichen, wo sie nämlich einander gleich sind, schlechterdings vorzuziehen. Sind aber die feindlichen überwiegend, und ich setze solche denen erstern nach, so übe ich eine besondere Tugend aus, daferne ich anders eine reine Absicht dabei habe, und in obigen Umständen nicht zugleich sündige. Schreiben Lesern wird die Erfindung und Auflösung mehrerer Fällen so möglich, als die Entscheidung der Frage leicht seyn, die in unsern Tagen eine besondere gesellschaftliche Beschäftigung werden, und den Stof zum Anfang derer meisten Unterredungen, so wie sonst die witzigen Einfälle vom Wetter, darbiehen will. Darf man aber eine so gemeine Frage an die gelehrte Welt wagen? Eine Frage zu thun ist sonst etwas erlaubtes, deren Entscheidung aber verhaßt und oft gefährlich. Es sey gewagt. Offenbaren diejenigen eine Weißheit, Gerechtigkeit, Klugheit, eine scharfe Einsicht in die Welthändel, und eine genaue Kenntniß des ganzen Umfangs aller ihrer Pflichten, oder die entgegen gesetzte Tugenden, die die Dienste ihres großmüthigsten Uebervinders ausschlagen, ohne daß sie ihrem ersten Beherrscher weder helfen noch im Gegentheil schaden können, sich selbst aber



unvollkommener machen? Ob aber die Kriegs-Völker ihre Waffen oder Gewalt recht gebrauchen oder mißbrauchen können, und dürfen? solches werde untersuchen müssen.

In das Verhalten dererselben in Ansehung der letztern Frage, können folgende Gedanken einen wohlthätigen Einfluß haben, und zu dessen Bestimmung etwas beitragen. Der Hauptsatz ist: **Gebrauche die Waffen der Absicht deines Souverains gemäß.**

Woraus viele andere fließen: folgende mögen eine Anleitung seyn.

1. **Man bediene sich der Waffen auf diejenige Art, die uns gezeiget worden.**

Wer diese nicht genau beobachtet, der erregt eine Unordnung, verhindert seine Kameraden, thut weniger als er thun soll, und beleidiget die göttliche und menschliche Majestaten.

2. **Gebrauche die Waffen gegen die, die sich dir widersetzen.**

Man muß das Gefühl der Menschlichkeit verlohren haben, wenn man diesem Satz zuwider gegen diejenigen Feindseligkeiten damit ausüben will, die weder Pflicht noch Lust auf sich haben, Gewalt gegen uns zu gebrauchen, oder die unserer Macht weichen, und sich ergeben. Wer sich widersetzt, ist unser Feind, und wer sich gefangen giebt, ist unser Nächster. Wer diesem widersprechende Handlungen verrichtet, der erniedriget sich unter das Vieh, und wird ein Unmensch, ein Mörder, ein Nordbrenner, ein Räuber, und eine Schande des menschlichen Geschlechtes, ein Greuel in denen Augen des allerhöchsten Gottes, und würdiger Menschen, und solte billig Nasen und Ohren verlohren.

3. **Gebrauche solche gegen die Feinde deines Fürsten.**

Der Gebrauch kriegerischer Waffen ist ein Ausfluß der Majestät. Sie zeigen den natürlichen Stand an, und leiden keinen Obern, sondern untertützen die Selbsthilfe. Niemand als die Majestät kan deren Gebrauch befehlen, und Gewalt ausüben lassen an denen, die ihr widerstehen, oder an denen Feinden. Wer also die ihm anvertrauten kriegerischen Waffen wider die Freunde seines Königs, wider dessen Unterthanen und Diener wendet, der maset sich der höchsten Gewalt an, und wird des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. Niemand hat Mitleiden mit ihm, wenn er nebst seinem Stock einen Theil von seiner
 Ehre

Ehre verliehret, und so lange dem Spott der Leute ausgefetzt bleibet, bis er sich mit seinen Feinden ausgesöhnet, und gegen ein großmüthiges Bekenntnis einer bramabasanischen Tharheit die ihm abgenommene Beute ausgewechselt haben wird. Es ist zu bewundern, wie Leute von Stand, und deren Bestimmung ist, die öffentliche Sicherheit zu erhalten, sich so weit von derselben entfernen, und in einer von denen Gesezzen verdamnten Handlung ihre übel geordneten Ehrbegriffe verrathen können. Es ist zu bewundern, daß die Götter auf Erden noch keine zur Behauptung ihrer oberstrichterlichen Gewalt gegen dergleichen unverschämte Eingriffe hinreichenderes und bequemeres Mittel erfunden haben, als die dagegen verordneten sind. Die schlechte Züchtigung eines brutalen Ehrenschänders, und die elende Satisfaktion, die der Beleidigte erwarten kan, dienen mehrentheils zu Triebfedern der Selbststrache. Man schreckte die Ehrenschänder durch Androhung erschrecklicher Strafen ab, und sezte ehrliebende Menschen vor diesen in eine ruhige Sicherheit, so werden diese niemahlen der Nothwendigkeit ausgefetzt werden, ihre beleidigte Ehre und Reputation der gemeinen Opinion gemäs durch eine zwar süße, oft aber auch gefährliche Selbststrache zu vertheidigen, und einen Schritt zu wagen, der sie dem Verlust ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfarth nähern kan. Der erhabenste Verfasser der dissertation sur les raisons d'establisir ou d'abroger les loix hat pag. 57. seq. folgende Gedanken hievon geäußert:

L'edit contre les Duels est très-juste, très équitable, trèsbien fait: mais il n'amene point au but, que les Princes se sont proposé en le publiant; des préjugés plus anciens que cet Edit l'emportent sur lui de haute-lute, & il semble que le Public, rempli de faulles opinions, soit convenu tacitement de n'y point obeir. Un point d'Honneur mal entendu; mais généralement reçu, brave le Pouvoir des Souverains; & ils ne peuvent maintenir cette Loi en vigueur, qu'avec une espee de cruauté. Tout homme, qui a le malheur d'être insulté par un Brutal, passe pour un lâché dans tout l'Univers, s'il ne se venge de son affront, en donnant la mort à celui, qui en est l'Auteur: si cette affaire arrive à un Homme de Condition, on le regarde comme indigne des Titres de Noblesse, qu'il porte; s'il est Militaire, & qu'il ne termine point son différent, on le force de sortir avec ignominie



du Corps, dans lequel il sert, & il ne trouve de l'Emploi dans aucun Service de l'Europe. Quel parti prendra donc un Particulier, s'il se trouve engagé dans une Affaire aussi épineuse? Voudra-t-il se deshonorer en obeissant à la Loi, ou ne risquera-t-il pas plutot sa Vie & sa Fortune pour sauver sa Réputation.

Le point de la difficulté qui reste à résoudre, seroit de trouver un expédient, qui, en conservant l'honneur aux Particuliers, maintient la Loi dans toute sa vigueur.

La puissance des plus grands Rois n'a rien pû contre cette Mode barbare. Louis XIV. Frédéric Guillaume, publièrent des Edits rigoureux contre les Duels: ces Princes n'avancerent rien; si non que les Duels changerent de nom, & passerent pour des rencontres; & que bien des Nobles, qui avoient été tués, furent enterrés, comme étant mors subitement.

Si tous les Princes de l'Europe n'assembloit pas un Congrès, & ne conviennent entre-eux d'attacher un deshonneur à ceux, qui malgré leurs Ordonnances tentent de s'égorger dans ces combats singuliers; si, disje, ils ne conviennent pas de refuser tout Asile à cette espece de Meurtriers, & de punir sévèrement ceux, qui insultent leurs pareils, soit en paroles, soit par écrit, ou par voies de fait, il n'y aura point de fin aux Duels.

Das Verhalten derer übrigen Staats-Glieder zu bestimmen, die weder geschickt noch verpflichtet sind, gewaltsame Feindseligkeiten auszuüben, und die ich unter dem Wort: Untertanen: verstehe, wird vielleicht wenig Worte, und noch wenigere Gedanken erfordern, indem ich keinen Hobesianischen Leviathan liefern, sondern nur in einigen Fällen einen unvorgreiflichen Rath erteilen werde.

Niemanden ist erlaubt, gegen den Feind Gewaltthatigkeiten auszuüben, als wer von der höchsten Gewalt hierzu bevollmächtiget, verpflichtet und beordert worden. Die alten Römer, deren Handlungen und Gesetze wir als ausgesuchte Muster verehren, haben eine gleiche Gedankungs-Art und eine fast unerwartete Gewissenhaftigkeit in diesem Punkt geäußert. Das Beispiel des alten Catos kan uns genug seyn, solches vor wahr zu halten: Dieser bathe den General Pompilius, unter dessen

Com-

Commando und Armee sein bey Reducirung einer Legion entlassener Sohn amore pugnandi geblieben, daß wenn er demselben verstaten wolte, mit in Campagne zu gehen, er ihn vorhero nochmalen zur Fahne schwören lassen sollte; er ermahnet auch seinen Sohn dazu, und spricht demjenigen, der kein Soldat ist, alles Recht ab, mit dem Feind anzubinden. vid. PRISCIAN. libr. 7. GELL. & PLUTARCH in quaest. rom. de differentia vero militiae sacramenti & juris jurandi curiosiores legant. FRONTIN. stratagem. l. 4. GELL. lib. 16. ROSIN. lib. 10. antiq. rom. & BRISSON. de form. lib. 4. IOANN SARESBER. lib. 6. polit. cap. 7.

Es fließet auch dieses aus der Natur der Sache, und die oben berührten Gründe heben allen Zweifel. Da nun die Unterthanen in Ansehung thätiger Feindseligkeiten keinen Antheil an dem Krieg nehmen dürfen, so folget, daß sie sich ruhig verhalten, und die Abhaltung, Zurücktreibung und Verfolgung des Feinds ihrem Beherrscher und dessen Soldaten überlassen müssen, und derjenige, der ohne Befehl dem Feind was wegnimmt oder denselben tödtet, wird ein Strafenräuber und Mörder. Wenn aber der Fürst seine Unterthanen zu schützen aufhöret, es geschehe auch solches aus was Ursachen es auch wolle, so gerathen die Unterthanen in den natürlichen Stand; sie werden ihre eigene Beschützer und willkührliche Herren ihrer Entschliesungen. Es steht bey ihnen, ob sie sich der Willkühr des sich annähernden Siegers freywillig unterwerffen, oder mit zusammengesetzten Kräften dessen Einmarsch zu hemmen trachten, oder aber durch die Flucht dessen Herrschaft entweichen wollen. Wollen sie den Gebrauch der Vernunft behaupten, so müssen sie die Wahl eines von diesen dreyen auf vernünftige Ursachen gründen. Bietet ihnen der ihnen auf den Hals eilende Feind seinen Schutz an, und sie sind von ihm überzeugt, daß er die Menschlichkeit fühlet, und auch gegen seine überwundene Feinde gerecht ist, so haben sie gar keinen Grund zu einer Gegenwehr, oder Flucht. Sind aber Grausamkeiten des Feindes Hochmuth und Vollust sättigende Lustspiele, und hält er die Brechung seines gegebenen Wortes, seines versicherten Schutzes, nach seinen eingesogenen Glaubenslehren vor ein verdienstlich Werk, und commandiret keine Soldaten, sondern ein räuberisches Gefindel, so können sie von selbigem nichts anders, als die Beraubung ihrer Haabseeligkeiten, ihrer gesunden Glieder, ihrer Ehre, ja gar ihres Lebens erwarten, und erfordert daher das Recht der Selbst-



Selbsterhaltung entweder eine tapfere Gegenwehr, oder eine geschwinde Flucht. Sind sie aber einmal in des Feinds Gewalt gerathen, es mag solches geschehen seyn, auf was für eine Art es wolle, so sind sie dessen Willen und Befehlen unterworfen, demselben zur Treue, Gehorsam und Beystand verbunden, und bleiben durch diese occupationem bellicam, wodurch ihr voriger Regent von dem Gebrauch, und Besiz des ihm über sie zugestandenen Rechts ausgeschlossen worden, ein *res suum victoris acquiritum*, und zwar; damit ich recht gelehrt thue, *occupatitium* so lange, als er Gewalt über sie ausüben kan. GROT. lib. I. cap. 4. & lib. 2. c. 6. TITUS ad Pufend. de offic. hom. & civ. & in jus nat. & gent.

Dieses ist eine meinem alten Hypochondrischen Freund, dem Herrn Sekretär Koloeh, ganz unerträgliche Wahrheit. So oft ich solche gegen seine monarchomachische Irlicher vertheidige, und ihn an des Herrn von Bar Gedanken über die Liebe zum Vaterland erinnere, so oft vergiftet er das Sprichwort: *Vida sin amigo, muerte, sin testigo*: Das Liebrei che verläßt ihn, und aller Reiz verschwindet: Er wird schwarz im Gesicht, und so scheuslich, wie ein Sack: Seine sonst recht geometrisch geordneten Runzeln setzen sich in die geschwindesten Bewegungen, und machen solche Manövrres und Schwenkungen, die hinreichend sind, seine innerlichen Scharmizel zu verrathen, und eine baldige und sehr heftige Aktion anzukündigen. Ein gebietrisch Häusperrn, so das Signal zum Treffen ist, drohet eine gräuliche Gefahr, und warnet mich freundschaftlich vor deren Folgen. Freund! ich lerne mich für deinen Waffen fürchten, und gehe bey Seit.

Il faut que l'ignorance ait pour vous de grands charmes,
Puisque pour elle ainsi vous prenez tant les armes.

Laissons en paix toute la terre,
Cherchons de doux amusemens;
Parmi les jeux les plus charmans
Mélons l'Image de la guerre.

MOLLIERE.



Nr 1298 a
(3)



TA-FL

Nur für den Lesesaal

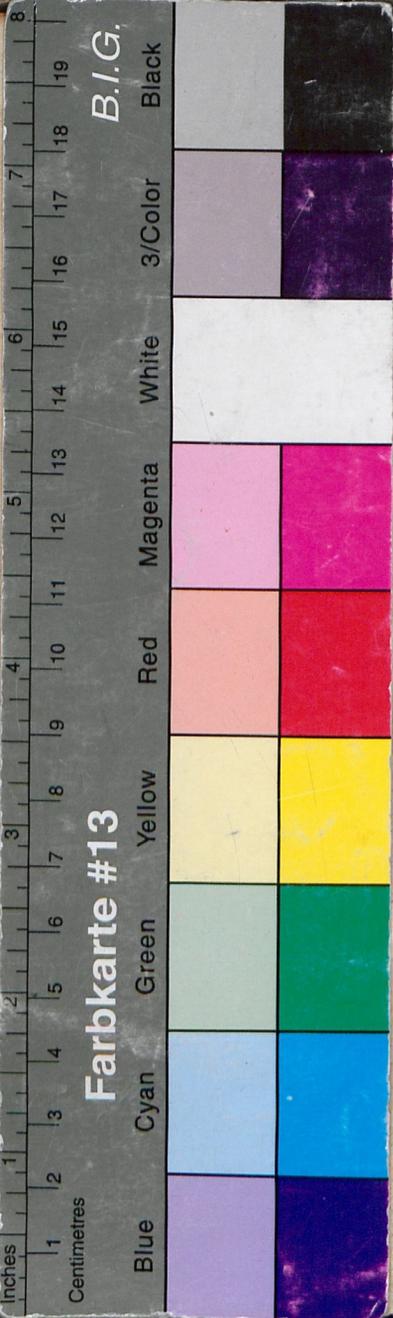


Blo v

m.c







Farbkarte #13

B.I.G.

Das
Verhalten
derer
Soldaten und Unterthanen
eines
in Krieg verwickelten
Staats
in denen gewöhnlichen Fällen
bestimmt
von
P. L. ab Imagine
mentis noto.

Dresden, 1756.